

Rahmenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Technischen Universität Dresden (Rahmenordnung VpbD)

Vom 13. Juni 2025

Aufgrund von § 15 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisationseinheiten

Abschnitt 2: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bewerbung für ein Studium, eine Hochschulzugangsprüfung, ein Frühstudium oder eine Gasthörerschaft

- § 2 Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern
- § 3 Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern
- § 4 Hochschulzugangsprüfung
- § 5 Frühstudium
- § 6 Gasthörerschaft

Abschnitt 3: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Studium, Promotion oder Habilitation

- § 7 Immatrikulation und Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation
- § 9 Studierendenausweis
- § 10 Prüfungsverfahren
- § 11 Promotions- oder Habilitationsverfahren

Abschnitt 4: Verarbeitung personenbezogener Daten zur Evaluation, Leistungsfeststellung, Entwicklungsplanung, Mittelvergabe und Steuerung oder zum Abschluss von Zielvereinbarungen

- § 12 Evaluation der Lehre
- § 13 Evaluation der Forschung
- § 14 Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen
- § 15 Entwicklungsplanung

§ 16 Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen

Abschnitt 5: Besondere Datenverarbeitungssituationen

§ 17 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

§ 18 Umsetzung des Gleichstellungsziels

Abschnitt 6: Datenverarbeitungen mithilfe elektronischer Managementsysteme sowie die Speicherung, Archivierung oder Löschung personenbezogener Daten

§ 19 Elektronische Managementsysteme

§ 20 Speicherung, Archivierung oder Löschung von personenbezogenen Daten

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21 Außerkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu den §§ 1, 12 Absatz 7) Verarbeitende Organe, Gremien, Kommissionen, Amtsträgerinnen und Amtsträger und sonstige Organisationseinheiten

Anlage 2 (zu den §§ 2 bis 15, 17 und 18) Verarbeitete Daten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisationseinheiten

Anlage 1 führt auf, welche Organe, Gremien, Kommissionen, Amtsträgerinnen und Amtsträger und sonstigen Organisationseinheiten der Technischen Universität Dresden welche Daten für die in den §§ 2 bis 20 genannten Zwecke verarbeiten dürfen.

Abschnitt 2: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bewerbung für ein Studium, eine Hochschulzugangsprüfung, ein Frühstudium oder eine Gasthörerschaft

§ 2

Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe A der Anlage 2 genannten Daten von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden sowie von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (sogenannte Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer), zum Zweck der Studienbewerbung und Hochschulzulassung.

(2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) können im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren im Verhältnis zu sonstigen personenbezogenen Daten unterschiedlich gewichtet werden, sofern die betroffene Person hierdurch nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt wird.

(3) Wird die Eignung für die Hochschulzulassung mittels Eignungsfeststellungsprüfung festgestellt, gilt § 9 entsprechend für das Prüfungsverfahren.

(4) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, die Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, die Immatrikulationsordnung, die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden, die Ordnung über das Teilzeitstudium sowie durch die Auswahl- und Eignungsfeststellungsordnungen der spezifischen Studiengänge der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.

§ 3

Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe A der Anlage 2 genannten Daten von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden sowie von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (sogenannte Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer), zum Zweck der Studienbewerbung und Hochschulzulassung. Im Weiteren gilt § 2 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe A der Anlage 2 genannten Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für die Teilnahme an einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 18 Absatz 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Zweck der Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung. § 10 gilt entsprechend für das Prüfungsverfahren.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden geregelt werden.

§ 5

Frühstudium

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe A der Anlage 2 genannten Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Frühstudium im Sinne des § 20 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Zweck der Entscheidung über die Zulassung zum Frühstudium, des Besuchs von Lehrveranstaltungen und zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Immatrikulationsordnung geregelt werden.

§ 6

Gasthörerschaft

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe B der Anlage 2 genannten Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller für eine Gasthörerschaft im Sinne des § 20 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Zweck der Zulassung von Gasthörern. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Studium, Promotion oder Habilitation

§ 7

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe C Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, inklusive der Daten von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Promotionsstudium, zum Zweck der Immatrikulation sowie die in Buchstabe C Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Rückmeldung. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe D Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Beurlaubung und Nichtanrechnung von Studienzeiten sowie die in Buchstabe D Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Exmatrikulation. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Studierendenausweis

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet bei Vorliegen der Immatrikulations- oder Rückmeldevoraussetzungen die in Buchstabe E der Anlage 2 genannte Daten für die Ausstellung des Studierendenausweises und vergleichbarer Nachweise der Immatrikulation, soweit dies zur Authentifizierung der Studierenden, zur Benutzung von Hochschuleinrichtungen oder zur Nutzung von Leistungen, die die Technische Universität Dresden oder ein mit ihr kooperierender Dritter anbietet, erforderlich ist.

(2) Der Studierendenausweis kann in Papierform oder maschinenlesbar ausgestellt werden.

(3) Die Erhebung und die weitere Verarbeitung der Daten im Rahmen der Absätze 1 und 2 müssen auf die jeweils zur Nutzung erforderlichen Daten beschränkt sein, insbesondere bei elektronischen Schließanlagen.

(4) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Prüfungsverfahren

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe F Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Zweck der Prüfungszulassung.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die bei der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation gespeicherten personenbezogenen Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie personenbezogene Daten von Prüferinnen und Prüfern, Gutachterinnen und Gutachtern, Betreuerinnen und Betreuern, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungsausschüsse, Dekaninnen und Dekanen, der Rektorin

oder dem Rektor, jeweils einschließlich deren Vertreterinnen und Vertretern im jeweiligen Amt, soweit es für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist. Zusätzlich verarbeitet die Technische Universität Dresden zum selben Zweck die in Buchstabe F Ziffer I der in Anlage 2 genannten Daten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Verarbeitung von Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet wurden oder werden, insbesondere obligatorische Praktika oder Auslandssemester.

(4) Prüfungen können in digitaler Form mit oder ohne Unterstützung digitaler Kommunikationssysteme abgenommen werden. Im Rahmen von Prüfungen in digitaler Form verarbeitet die Technische Universität Dresden die in Absatz 2 benannten personenbezogene Daten, soweit es für die Durchführung des Prüfungsverfahrens für Prüfungen in digitaler Form erforderlich ist.

(5) Für die Überprüfung von Prüfungsleistungen können technische Hilfsmittel und elektronische Programme genutzt werden. Hierfür sind personenbezogene Daten vorab zu löschen oder anderweitig unkenntlich zu machen, soweit es der Zweck der Überprüfung erlaubt.

(6) Die Technische Universität Dresden tauscht die in Buchstabe F, ausgenommen der in Buchstabe F Ziffer I Nummer 21 der Anlage 2 genannten Daten mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dem Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe, dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Landesjustizprüfungsamt, der TUDIAS TU Dresden Institute of Advanced Studies GmbH oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aus, soweit dies zum Zweck der Prüfungszulassung und der Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist.

(7) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Allgemeine Prüfungsordnung oder die jeweiligen Prüfungsordnungen der Fakultäten oder Bereiche geregelt werden. Zu den Bedingungen für die Durchführung des Prüfungsverfahrens für Prüfungen in digitaler Form wird auf die Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung verwiesen.

§ 11

Promotions- oder Habilitationsverfahren

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe G Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten von Personen, die als Promovierende an der Technischen Universität Dresden angenommen wurden oder die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden beantragen, zum Zweck der Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung der Promotionsphase, einschließlich des Promotionsverfahrens. Zu den in Buchstabe G Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten gehören auch solche personenbezogenen Daten, die Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder der Promotionskommission betreffen.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe G Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten von Personen, die als Habilitierende angenommen wurden oder die Annahme als Habilitandin oder Habilitand an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden beantragen, zum Zweck der Durchführung des Habilitationsverfahrens.

(3) Unzulässig ist die Verarbeitung der in Buchstabe G der Anlage 2 genannten Daten zu Zwecken der Personalverwaltung sowie zu Zwecken der individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum individuellen Leistungsvergleich oder zur individuellen Leistungsbemessung im Beschäftigungsverhältnis.

(4) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten oder Bereiche sowie durch die Gemeinsame Habilitationsordnung der Technischen Universität Dresden geregelt werden.

Abschnitt 4: Verarbeitung personenbezogener Daten zur Evaluation, Leistungsfeststellung, Entwicklungsplanung, Mittelvergabe und Steuerung oder zum Abschluss von Zielvereinbarungen

§ 12

Evaluation der Lehre

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe H Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden, um hierdurch deren Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre zu ermöglichen. Die Auskunft, einschließlich der Angabe personenbezogener Daten, ist für die Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden freiwillig.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe H Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit Lehrenden, um hierdurch die Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre zu ermöglichen. Die Auskunft, einschließlich der Angabe personenbezogener Daten, ist für die Lehrenden verpflichtend.

(3) Die Befragung der betroffenen Personengruppen nach Absatz 1 und 2 erfolgt im Grundsatz so, dass deren Antworten und die Auswertungen der Technischen Universität Dresden keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen zulassen. Die Adressaten werden vor jeder Befragung durch die Technische Universität Dresden über die Umstände der Datenverarbeitung nach Maßgabe des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert.

(4) Absatz 3 gilt nur in Bezug auf die Anonymität der Befragten, nicht aber für die Anonymität der zu bewertenden Lehrpersonen. Unterlagen zur Lehrevaluation können sich auch nach der Befragung der Personengruppen nach Absatz 1 und 2 einer einzelnen Lehrveranstaltung und Lehrperson zuordnen lassen.

(5) Die Technische Universität Dresden verarbeitet zusätzlich zu den durch die Befragung nach Absatz 1 und 2 erhobenen anonymen, anonymisierten und personenbezogenen Daten die in Buchstabe I der Anlage 2 genannten personenbezogenen Daten, um zur Veröffentlichung bestimmte Berichte zur Evaluation der Lehre zu erstellen. Diese Daten können auch lediglich zur Auswertung für interne, vertrauliche Berichte verarbeitet werden. Die internen Berichte dürfen nur dem Personenkreis zugänglich gemacht werden, der in besonderer Weise für die Auswertung dieser Daten zuständig ist. Die internen oder zur Veröffentlichung bestimmten Ergebnisse und Berichte zur Evaluation der Lehre sind frühestmöglich, spätestens vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren.

(6) Lehrpersonen können Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten, die zur Evaluation der Lehre erhoben wurden, verlangen. Ihnen ist zudem auf Anfrage Gelegenheit zur Sichtung der sie betreffenden Ergebnisse und Berichte nach Absatz 5 und zur Stellungnahme zu geben.

(7) Zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 5 ist neben den zuständigen Organisationseinheiten oder Personen der Anlage 1 auch das Rektorat befugt, soweit es zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es kann sich die Daten von den zuständigen Organisationseinheiten oder Personen übermitteln lassen. Die personenbezogenen Daten dürfen von der Universitätsverwaltung nur zum Zweck der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen durch die Rektorin oder den Rektor, die Kanzlerin oder den Kanzler und andere für den Sachverhalt zuständige Gremien und Organe der Technischen Universität Dresden verarbeitet und an diese übermittelt werden. Die Zentrale Universitätsverwaltung hat bei der Verarbeitung im Besonderen die Prinzipien der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, c und e der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

(8) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 können in den Evaluationsverfahren im Verhältnis zu sonstigen personenbezogenen Daten unterschiedlich gewichtet werden, sofern die betroffene Person hierdurch nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt wird.

(9) Mit der Erhebung und weiteren Verarbeitung von anonymen, anonymisierten oder personenbezogenen Daten zum Zweck der Evaluation der Lehre können externe natürliche oder juristische Personen durch das Rektorat oder die zuständigen Fakultäten oder Bereiche oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen beauftragt werden.

(10) Das Rektorat oder die zuständigen Fakultäten oder Bereiche oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sind befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Lehrevaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen, Gutachterinnen und Gutachter zur externen Lehrevaluation der Technischen Universität Dresden oder einzelner Fakultäten oder Bereiche oder anderer Organisationseinheiten weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Lehrevaluationen.

(11) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann sich das Verfahren der Datenverarbeitung insbesondere aus der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden, der Rahmenrichtlinie für die Zwischenevaluation der Leistungen von Juniorprofessoren sowie aus den Grundsätzen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre ergeben.

§ 13 Evaluation der Forschung

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet zusätzlich zu den durch die Befragung nach § 12 Absatz 1 und 2 erhobenen anonymen, anonymisierten und personenbezogenen Daten die in Buchstabe I der Anlage 2 genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Erstellung interner oder zur Veröffentlichung bestimmter Berichte zur Evaluation der Forschung. Zum selben Zweck verarbeitet die Technische Universität Dresden zudem personenbezogene Daten, die im Forschungsinformationssystem und ergänzenden Instrumenten der Technischen Universität Dresden erfasst sind und durch eine freiwillige Angabe der betroffenen Person allgemein zugänglich gemacht wurden.

(2) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann sich das Verfahren der Datenverarbeitung insbesondere aus der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden und den Grundsätzen des Qualitätsmanagements für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ergeben.

(3) Im Weiteren ist § 12 Absatz 5, 8 bis 11 entsprechend für die Evaluation der Forschung anzuwenden.

§ 14

Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet unter Wahrung der Beteiligungsrechte des Personalrates die in Buchstabe I der Anlage 2 genannten Daten zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen im Rahmen ihrer Tätigkeiten an der Technischen Universität Dresden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht in Buchstabe I der Anlage 2 aufgeführt sind, verarbeitet die Technische Universität Dresden nur, soweit dies zum Zweck der Leistungsfeststellung erforderlich ist.

(3) Werden personenbezogene Daten, die gemäß Absatz 1 und 2 verarbeitet werden sollen, durch eine Befragung derjenigen Mitglieder und Angehörigen erhoben, deren Leistung festgestellt werden soll, so sind die Befragten hierbei zur Auskunft verpflichtet.

(4) Die Technische Universität Dresden kann zum Zweck der Leistungsfeststellung Befragungen bei anderen als denjenigen Mitgliedern und Angehörigen, deren Leistung festgestellt werden soll, durchführen. Dies gilt insbesondere für Evaluationen zu Unterstützungsangeboten für Studierende, Promovierende und Postdocs, zu Weiterbildungsmöglichkeiten, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, um die Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes zu gewährleisten.

(5) Zur Kontaktaufnahme mit den zur Befragung nach Absatz 4 ausgewählten Mitgliedern und Angehörigen kann die Technische Universität Dresden insbesondere deren Familien-, Vor- und Künstlernamen, frühere Namen, die E-Mail-Adresse sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion verarbeiten, soweit diese Daten bereits zu einem anderen in dieser Ordnung benannten Zweck erhoben wurden. § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend für Befragungen nach Absatz 4.

(6) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann das Verfahren der Datenverarbeitung zum Zweck der Leistungsfeststellung insbesondere in der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden, der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren (Tenure-Track-Ordnung), der Rahmenrichtlinie für die Zwischenevaluation der Leistungen von Juniorprofessoren, der Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen, in den Grundsätzen des Qualitätsmanagements für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen geregelt werden.

§ 15

Entwicklungsplanung

(1) Personenbezogene Daten, die die Technische Universität Dresden zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen nach § 14 erhoben hat, werden nach deren Anonymisierung zum Zweck der fachlichen Entwicklungsplanung verarbeitet.

(2) Die Technische Universität Dresden erhebt die in Buchstabe J der Anlage 2 genannten Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, um sie nach ihrer Anonymisierung zum Zweck der personellen Entwicklungsplanung weiterzuverarbeiten.

§ 16

Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen

Personenbezogene Daten, die die Technische Universität Dresden zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen nach § 14 erhoben hat, werden nach deren Anonymisierung zum Zweck der Hochschulplanung und -steuerung nach § 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Sächsischen Hochschulgesetzes für Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Technischen Universität Dresden verarbeitet.

Abschnitt 5: Besondere Datenverarbeitungssituationen

§ 17

Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe K der Anlage 2 gespeicherten Daten, um mit ehemaligen Mitgliedern in Verbindung zu treten und mit diesen den Kontakt zu pflegen.

(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern, ehemaliger Mitglieder untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die betroffene Person hierin nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat. Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe K der Anlage 2 genannten Daten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 1 erforderlich ist.

§ 18

Umsetzung des Gleichstellungsziels

(1) Die Technische Universität Dresden erhebt die in Buchstabe L der Anlage 2 genannten Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, soweit dies zum Zweck der Umsetzung des Gleichstellungsziels erforderlich ist. Die Daten dürfen zu diesem Zweck nur nach einer vorhergehenden

Anonymisierung weiterverarbeitet werden. Bei der Weiterverarbeitung können die jeweiligen Kategorien zur persönlichen Einordnung der geschlechtlichen Identität weiblich, männlich und divers sowie die Einordnung „ohne Angabe“ Berücksichtigung finden.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung in Gleichstellungsfragen kann insbesondere durch das aktuelle Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden, die Berufsordnung, die Ordnung über das Teilzeitstudium sowie die Bereichs- und Fakultätsordnungen geregelt werden.

(3) § 14 Absatz 5 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationen zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes.

Abschnitt 6: Datenverarbeitungen mithilfe elektronischer Managementsysteme sowie die Speicherung, Archivierung oder Löschung personenbezogener Daten

§ 19

Elektronische Managementsysteme

Die Technische Universität Dresden nutzt mehrere elektronische Managementsysteme. Diese dienen der Unterstützung der verschiedenen hochschulinternen Prozesse, insbesondere in der Verwaltung, und beschränken den Datenzugriff auf die jeweils zuständige Organisationseinheit oder die nach dem Rechte- und Rollenkonzept zugriffsberechtigten Personen. Darüber hinaus können Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Lehrende sowie Forschende, einschließlich Promovierende und Postdocs, einige dieser zugangsgeschützten Managementsysteme nutzen, um etwa Bewerbungen und Anträge zu übermitteln, sich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzumelden, auf Lernplattformen zuzugreifen, ihre Kontaktdaten zu ändern sowie ihre von der Technischen Universität Dresden gespeicherten Stammdaten, Unterlagen, Forschungstätigkeiten und Bewertungen zu persönlichen Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen einzusehen. Personenbezogene Daten werden hierfür ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, soweit eine Regelung in dieser Ordnung oder einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten erfolgt nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 20

Speicherung, Archivierung oder Löschung von personenbezogenen Daten

(1) Die Technische Universität Dresden löscht oder vernichtet die nach dieser Ordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der in dieser Ordnung benannten Zwecke erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit eine Ordnung oder Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, insbesondere aus dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, eine längere Speicherung oder Aufbewahrung der Daten erlaubt oder hierzu verpflichtet. Die Löschung

und Vernichtung personenbezogener Daten erfolgt in der Regel durch die für die Datenverarbeitung zuständige Organisationseinheit oder Person und wird so durchgeführt, dass im Anschluss keine Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Person möglich sind. Statt einer Löschung oder Vernichtung der Daten können diese durch die zuständige Organisationseinheit oder Person anonymisiert werden. Vor der Löschung, Vernichtung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten sind sie dem Universitätsarchiv zur langfristigen Archivierung anzubieten. Das Universitätsarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit. Näheres zum Umgang mit archivwürdigen Daten regelt die Technische Universität Dresden insbesondere durch die Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Technischen Universität Dresden oder die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Universitätsarchives der Technischen Universität Dresden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht mehr zur Erfüllung der in dieser Ordnung benannten Zwecke erforderlich sind, aber aufgrund einer in einer Ordnung oder Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems benannten Frist oder aufgrund einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen länger gespeichert oder aufbewahrt werden dürfen oder müssen, werden unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person bis zum Ablauf der Speicher- oder Aufbewahrungsfrist gesperrt. Auf gesperrte Daten darf in der Regel nur zugegriffen werden, wenn sie erneut zur Erfüllung eines in dieser Ordnung benannten Zweckes erforderlich sind oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen zur Freigabe verpflichtet. Nach Ablauf der Speicher- oder Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten gelöscht, vernichtet oder anonymisiert. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Technische Universität Dresden trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Speicherung und Archivierung personenbezogener Daten so erfolgt, dass die Daten lediglich dem zur Erfüllung des konkreten Zweckes zuständigen Personenkreis zugänglich gemacht werden

(4) Das Verfahren zur Verwaltung und zum Schutz der personenbezogenen Daten, die zu den in dieser Ordnung benannten Zwecken innerhalb der IT-Systemlandschaft der Technischen Universität Dresden verarbeitet werden, kann insbesondere durch die Ordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines Identitätsmanagementsystems an der Technischen Universität Dresden, die Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung), die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) als Department des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS) der Technischen Universität Dresden und die Ordnung oder Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems geregelt werden.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Rahmenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Technischen Universität Dresden (Rahmenordnung VpbD) vom 13. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 1/2022 vom 26. Januar 2022, S. 2) außer Kraft.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt nach Anhörung des Rektorats aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Juni 2025.

Dresden, den 13. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1

(zu den §§ 1, 12 Absatz 7)

Verarbeitende Organe, Gremien, Kommissionen, Amtsträgerinnen und Amtsträger und sonstige Organisationseinheiten

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 2	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern	Stiftung für Hochschulzulassung	Die Datenverarbeitung erfolgt bei bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen zum Zweck der Auswahl oder der Eignungsfeststellung, soweit die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester erfolgen soll oder das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung bei der Studienplatzvergabe für ein höheres Fachsemester in Anspruch genommen wird. Im Falle der Auswahl oder der Eignungsfeststellung werden die Daten zum Zweck der Immatrikulation an das Sachgebiet Immatrikulationsamt übermittelt.	Buchstabe A der Anlage 2
§ 2	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern	Sachgebiet Immatrikulationsamt	Die Datenverarbeitung erfolgt bei zulassungsfreien Studiengängen, die keinem Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren unterliegen. Selbiges gilt bei bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, soweit das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung bei der Studienplatzvergabe für ein höheres Fachsemester nicht in Anspruch genommen wird.	Buchstabe A der Anlage 2
§ 2	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern	<ol style="list-style-type: none">1. Sachgebiet Immatrikulationsamt2. gegebenenfalls Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Bereiche, Fakultäten, Institute oder Professuren, die die Auswahl oder Eignungsfeststellung selbstständig durchführen	Die Datenverarbeitung erfolgt für einen Studiengang, bei dem ein hochschulinternes Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren als Grundlage für die Hochschulzulassung vorgesehen ist.	Buchstabe A der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 3	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern	Sachgebiet International Office	Die Datenverarbeitung erfolgt bei Bildungsausländerinnen und -ausländern entsprechend in Fällen, für die nach § 2 bei Bildungsinländerinnen und -inländern das Sachgebiet Immatrikulationsamt zuständig wäre.	Buchstabe A der Anlage 2
§ 4	Hochschulzugangsprüfung	1. Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. Ausschuss für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung für Berufstätige ohne allgemeine Hochschulreife		Buchstabe A der Anlage 2
§ 5	Frühstudium	Sachgebiet Zentrale Studienberatung		Buchstabe A der Anlage 2
§ 6	Gasthörerschaft	Sachgebiet Zentrum für Weiterbildung		Buchstabe B der Anlage 2
§ 7	Immatrikulation und Rückmeldung	Sachgebiet Immatrikulationsamt	Es werden Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden im Sinne des § 2 verarbeitet.	Buchstabe C der Anlage 2
§ 7	Immatrikulation und Rückmeldung	1. Sachgebiet International Office 2. Sachgebiet Immatrikulationsamt (soweit es für die Immatrikulation und Rückmeldung erforderlich ist)	Es werden Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden im Sinne des § 3 verarbeitet.	Buchstabe C der Anlage 2
§ 7	Immatrikulation und Rückmeldung	1. Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. Sachgebiet International Office 3. Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs	Es werden Daten von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Promotionsstudium verarbeitet.	Buchstabe C der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 8	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	Sachgebiet Immatrikulationsamt	Es werden Daten von Studierenden im Sinne des § 2 verarbeitet.	Buchstabe D der Anlage 2
§ 8	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	1. Sachgebiet International Office 2. Sachgebiet Immatrikulationsamt (soweit es für die Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation erforderlich ist)	Es werden Daten von Studierenden im Sinne des § 3 verarbeitet.	Buchstabe D der Anlage 2
§ 8	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	1. Sachgebiet SLM Koordination 2. Studienbüros und Prüfungsämter	Es werden Daten von Studierenden verarbeitet, soweit diese Daten zum Zweck der Prüfung der gesetzlich verlangten Exmatrikulation nach § 22 Absatz 2 Nummer 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes erforderlich sind.	Buchstabe D der Anlage 2
§ 9	Studierendenausweis	1. Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. Sachgebiet International Office		Buchstabe E der Anlage 2
§ 10	Prüfungsverfahren	1. Sachgebiet SLM Koordination 2. Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) 3. Studienbüros, Prüfungsämter, Prüfungsausschüsse, Institute und Professuren, die die Anmeldung der betreffenden Prüfung elektronisch oder in sonstiger Form verwalten oder das Prüfungsverfahren durchführen		Buchstabe F der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 11	Promotions- oder Habilitationsverfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dekanate der Fakultäten sowie die mit der Verwaltung der Promotionsverfahren beauftragten Prüfungs- oder Promotionsämter der Fakultäten 2. Promotionsausschuss 3. Betreuende der Promovendinnen und Promovenden, Gutachterinnen und Gutachter sowie Mitglieder der Promotionskommission für das betroffene Promotionsverfahren 4. Koordinationsstellen der strukturierten Promotionsprogramme für die Promovierenden des jeweiligen Programms 5. Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs 6. Dezernate oder Sachgebiete der Zentralen Universitätsverwaltung, die zur Erfüllung eines in dieser Ordnung benannten Zweckes Daten von Promovierenden verarbeiten dürfen 		Buchstabe G der Anlage 2
§ 12	Evaluation der Lehre	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dekanin oder Dekan unter Mitwirkung des Fakultätsrates und der Studienkommission(en) 2. Bereiche 3. interdisziplinäre und wissenschaftliche Einrichtungen 4. Sachgebiet SLM Koordination 		Buchstabe H und I der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
		5. bei im Auftrag des Rektorats durchzuführenden Selbstevaluationen die beauftragten Organisationseinheiten (insbesondere Professuren und Institute)		
§ 13	Evaluation der Forschung	1. Dezernat Forschung 2. Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA)		Buchstabe H und I der Anlage 2
§ 14	Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen	1. Rektorat 2. Fakultäten 3. Bereiche 4. Zentrale Wissenschaftlichen Einrichtungen 5. Dezernate oder Sachgebiete der Zentralen Universitätsverwaltung, die vom Rektorat zur entsprechenden Datenverarbeitung beauftragt wurden		Buchstabe I der Anlage 2
§ 15	Entwicklungsplanung	Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement	Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Daten, die selbst mittels Fragebögen an den jeweiligen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Bereichen, Fakultäten oder durch das Dezernat Studium und Weiterbildung sowie das Dezernat Personal erhoben und in elektronischer Form zugriffsgeschützt in einer Datenbank gespeichert werden.	Buchstabe J der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 16	Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rektorat 2. Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement 3. Dezernate 4. Bereiche 5. Fakultäten 6. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen 		Buchstabe I der Anlage 2
§ 17	Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dezernat Forschung, insbesondere das Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs 2. Dezernat Studium und Weiterbildung 3. das durch das Sachgebiet Marketing und Beziehungsmanagement, Gruppe Alum nibüro koordinierte Absolventennetzwerk der Technischen Universität Dresden 4. Dekanate 	Bei den Dekanaten darf die Datenverarbeitung nur erfolgen, soweit sie erforderlich ist, um mit ehemaligen Angehörigen der Technischen Universität Dresden nach deren Ausscheiden zum Zweck der Betreuung von Prüfungsleistungen in Kontakt zu treten.	Buchstabe K der Anlage 2
§ 18	Umsetzung des Gleichstellungsziels	Gleichstellungsbeauftragte zusammen mit den dezentralen Akteurinnen und Akteuren sowie dem Sachgebiet Diversity Management		Buchstabe L der Anlage 2
§ 19	Unterstützung der verschiedenen hochschulinternen Prozesse, insbesondere in der Verwaltung, durch	<ol style="list-style-type: none"> 1. Studienbüros 2. Prüfungs- und Promotionsämter der Fakultäten 3. Dezernat Forschung 4. Sachgebiet SLM Koordination 		Erforderliche Datenarten, insbesondere: Stammdaten, Unterlagen,

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
	elektronische Managementsysteme	5. Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs		Forschungstätigkeiten und Bewertungen zu persönlichen Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen
§ 20	Speicherung, Archivierung oder Löschung von personenbezogenen Daten	<p>alle Organisationseinheiten, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Department Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) 2. Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS), Support Center Digitalisierung (SCD) 	<p>Die technische Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Speicherung und Löschung personenbezogener Daten wird insbesondere durch Maßnahmen des ZIH gewährleistet. Darüber hinaus wird die Betreuung der zentralen IT-Systeme, die Ausgestaltung des Rechte- und Rollenkonzepts zur Festlegung von Zugriffsmöglichkeiten sowie die Administration für die Zentrale Universitätsverwaltung und das Rektorat im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Regel durch das Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS), Support Center Digitalisierung (SCD) gesichert.</p>	Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich sind

Anlage 2
(zu den §§ 2 bis 15, 17 und 18)
Verarbeitete Daten

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
A	Studienbewerbung, Hochschulzulassung, Hochschulzugangsprüfung, Frühstudium	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Geburtsdatum 5. Geburtsort 6. Geschlecht 7. Anschrift 8. Staatsangehörigkeit 9. E-Mail-Adresse 10. Telefonnummer 11. bei Frühstudierenden im Sinne von § 20 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes zusätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die besuchte Schule zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung b) die erreichte Klassenstufe zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung c) die zu belegenden Lehrveranstaltungen im gewünschten Studiengang zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung 12. bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Frühstudierenden zusätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Familienname der Sorgeberechtigten b) Anschrift der Sorgeberechtigten c) E-Mail-Adresse der Sorgeberechtigten d) Telefonnummer der Sorgeberechtigten 13. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten) 14. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes: <ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung b) Ergebnis der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>15. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss eines von der Hochschule als gleichwertig anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses b) Ergebnis eines von der Hochschule als gleichwertig anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses <p>16. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der letzte Schulabschluss b) Art der Berufsausbildung sowie Berufspraxis c) Dauer der Berufsausbildung sowie Berufspraxis d) die im Rahmen der Hochschulzugangsprüfung zu prüfende Fremdsprache e) Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung <p>17. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die angestrebte Abschlussprüfung b) das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer c) die gewünschte Gewichtung des Studienfaches (zum Beispiel Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung) d) das gewünschte Fachsemester <p>18. weitere Studiengänge, für die die Zulassung beantragt wird</p> <p>19. bei früheren Immatrikulationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) abgelegte Prüfungen b) die beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang <p>20. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung</p> <p>21. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, berufsqualifizierende Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind</p> <p>22. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen</p> <p>23. Nachweis über das Vorliegen der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse</p>

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>24. Nachweis einer Schwerbehinderung oder einer diesbezüglichen Gleichstellung</p> <p>25. Konfessionszugehörigkeit bei Wahl eines theologischen Studiengangs</p> <p>26. Ergebnis einer künstlerischen, sportlichen oder sprachlichen Leistungserhebung</p> <p>27. bei der Teilnahme der Hochschule mit dem angestrebten Studiengang am Serviceverfahren nach § 45 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ordnungsmerkmale, die der Studienbewerber bei Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung b) Ergebnisse und Zwischenergebnisse des Dialoges orientierten Serviceverfahrens <p>28. bei der Teilnahme an einem hochschulinternen Studienplatzvergabeverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die verbesserte Abiturdurchschnittsnote (Gründe und Nachweise) b) Wartezeiterhöhung (Gründe und Nachweise) c) Aufnahme in die Härtefallquote (Gründe und Nachweise) d) Dienstzeitbescheinigung und bisheriger Zulassungsbescheid e) Begründung der Aufnahme eines Zweitstudiums zur Berechnung der Messzahl f) Nachweise über erbrachte Leistungen im Rahmen der hochschulinternen Auswahl g) Nachweise zur zulässigen Bildung einer Vorabquote und der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung gemäß § 2a Absatz 1 und 2 und § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes und den Auswahlsetzungen oder Auswahlordnungen der Technischen Universität Dresden <p>29. bei der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben b) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs <p>30. bei Zugang zu einem Masterstudiengang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ul style="list-style-type: none"> b) Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation c) Erfüllen fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes d) bei Zulassungsbeschränkungen die vorläufige Abschlussnote 31. Bewerbernummer 32. Lichtbild, auch biometrisches Lichtbild
B	Gasthörerschaft	<ul style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. Titel 4. Geburtsdatum 5. Geschlecht 6. Anschrift 7. Staatsangehörigkeit 8. E-Mail-Adresse 9. Telefonnummer 10. Universitätszugehörigkeit 11. Matrikelnummer für Studierende des Universitätsbundes 12. gewünschte Lehrveranstaltungen 13. angestrebte Leistungsnachweise 14. Angabe des Studiengangs
C	Immatrikulation und Rückmeldung	I. Zum Zweck der Immatrikulation: Zusätzlich zu den in Buchstabe A genannten Daten: <ul style="list-style-type: none"> 1. Hörerstatus (Haupt Hörer, Nebenhörer, Studienkollegiat) 2. Art des Studiums (Vollzeit/Teilzeit) 3. Form des Studiums (Erststudium, Zweitstudium oder Teilnahme an sogenannten Doppelprogrammen) 4. Hochschulsemester 5. Fachsemester

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ol style="list-style-type: none"> 6. Praxissemester 7. Semester am Studien- oder Hochschulkolleg 8. Urlaubssemester und Studienunterbrechungen nach Dauer und Grund 9. Fakultätszugehörigkeit 10. bei Wählerlisten Fachschaftszugehörigkeit 11. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschule und der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und die jeweils gewählten Studiengänge 12. Art, Studiengang, Monat, Jahr, Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen 13. Nachweis über Art und Dauer abgeleiteter Dienste (früherer Wehr- oder Zivildienst und anderweitige Dienste im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589)) 14. Umstände, die nach § 19 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes einer Immatrikulation entgegenstehen können 15. Nachweis der Versicherungsbescheinigung durch das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Absatz 2 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist 16. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk und an die Studierendenschaft 17. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist 18. bei Studierenden der Human-, Zahn- oder Tiermedizin zusätzlich das klinische Semester 19. bei Promotionsstudierenden: 20. Name des betreuenden Hochschullehrers 21. Bestätigung über die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät 22. Matrikelnummer der Immatrikulation

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>23. Datum der Immatrikulation</p> <p>II. Zum Zweck der Rückmeldung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. Geburtsdatum 4. Geburtsort 5. Geschlecht 6. Heimatanschrift 7. Semesteranschrift 8. Nachweis der Versicherungsbescheinigung durch das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Absatz 2 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch 9. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk, an die Studentenschaft, über die Entrichtung des Beitrags zum Semesterticket 10. Umstände gemäß § 19 des Sächsischen Hochschulgesetzes oder aufgrund der Dauer, der Art und des Umfangs eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen, die einer Immatrikulation entgegenstehen oder entgegenstehen können 11. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes
D	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	<p>Zusätzlich zu den in Buchstabe A genannten Daten:</p> <p>I. Zum Zweck der Beurlaubung oder der Nichtanrechnung von Studienzeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beurlaubungen gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (einschließlich Nachweise): <ol style="list-style-type: none"> a) Beurlaubungsgrund b) Semester c) Dauer der Beurlaubung 2. bei der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 21 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes (einschließlich Nachweise):

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ul style="list-style-type: none"> a) Dauer der Gremienzeiten b) Semester <p>3. bei der Fristüberschreitung gemäß § 21 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes (einschließlich Nachweise):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Grund der Fristüberschreitung b) Semester c) Dauer der Fristüberschreitung <p>II. Zum Zweck der Exmatrikulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Grund der Exmatrikulation 2. Datum der Exmatrikulation 3. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation
E	Studierendenausweis	<ul style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. Geburtsdatum 4. Geburtsort 5. Gültigkeitsdauer 6. Studiengang 7. Matrikelnummer 8. Fakultätszugehörigkeit 9. Hochschulsemesteranzahl 10. Fachsemesteranzahl 11. angestrebter Abschluss 12. Lichtbild 13. Unterschrift 14. Geschlecht 15. Kartenummer 16. Anschrift 17. elektronische Signatur 18. persönliche Identifikationsnummer (PIN)

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		19. Kennziffern für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen und Rückmeldestatus 20. Angaben zum Semesterticket 21. Angaben zur Geldbörsenapplikation des Studentenwerkes Dresden 22. Angaben zur Bibliotheksapplikation für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) 23. spätestes Enddatum eines Studiums in einem Studiengang 24. Personentyp 25. Bildungsherkunft (Bildungsinländerin oder Bildungsausländerin beziehungsweise Bildungsinländer oder Bildungsausländer) 26. Hochschul-E-Mail-Adresse 27. private E-Mail-Adresse 28. Semesterbezogener Studienstatus 29. Mitgliedschaft in Studierendenschaft 30. Studienart 31. Studientyp 32. Hörerstatus 33. Ausgabedatum des aktuellen Studierendenausweises 34. Status des aktuellen Studierendenausweises 35. prognostiziertes Abbild des ausgegebenen und auszugebenden Studierendenausweises
F	Prüfungsverfahren	I. Zum Zweck der Prüfungsdurchführung: Zusätzlich zu den in Buchstabe A, Buchstabe B und Buchstabe C Ziffer I Nummer 1 und Ziffer II genannten Daten: 1. Prüfung (Art, Form, Fach, Datum) 2. Anmeldung zur Prüfung (Status) 3. Anmeldungsdatum 4. Rücktritt von der Anmeldung oder von der Prüfung 5. Rücktrittsgrund 6. Rücktrittsdatum 7. anerkannte Prüfungsleistungen (Note, Status, Herkunftsland, Herkunftshochschule und Bildungseinrichtung)

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>8. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung (Erfüllungsstand)</p> <p>9. Seminargruppe</p> <p>10. Status zum Nachteilsausgleich</p> <p>11. Angaben zum organisatorischen Prüfungsverlauf (zum Beispiel Ort, Zeit und Dauer der Prüfung)</p> <p>12. Prüferinnen und Prüfer</p> <p>13. Beschlüsse des Prüfungsausschusses</p> <p>14. Prüfungsergebnis (Note oder Punktzahl, Leistungspunkte oder unbenotetes Ergebnis, Prüfungsstatus von Einzelleistungen oder aus mehreren Prüfungen berechnetes Ergebnis)</p> <p>15. Vermerk zum Prüfungsanspruch (Verlust, Sonderregelungen wie Freiversuch), zum Prüfungsstatus und zur Bewertung (Gründe),</p> <p>16. Prüfungsnummer</p> <p>17. Identifikationsnummer</p> <p>18. Thema der Studien- und Abschlussarbeit</p> <p>19. Betreuerinnen und Betreuer</p> <p>20. Fristen und Fristverlängerung von Bearbeitungszeiten (Datum, Dauer)</p> <p>21. Sofern es sich um eine Prüfung in digitaler Form handelt, zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antlitz der Teilnehmenden b) Stimme der Teilnehmenden c) IP-Adresse der Teilnehmenden <p>II. Zusätzlich zu den in Buchstabe A, Buchstabe B, Buchstabe C Ziffer I Nummer 1 und Ziffer II und Buchstabe F Ziffer I genannten Daten zum Zweck der Prüfungszulassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Matrikelnummer 2. Art der Prüfung 3. Zulassungsvoraussetzungen 4. Angabe über den etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs 5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche (einschließlich der Fehlversuche an anderen Hochschulen) 6. bei Abschlussprüfungen Angaben zur Ausbildungsförderung

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
G	Promotions- und Habilitationsverfahren	<p>I. Zum Zweck der Durchführung des Promotionsverfahrens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Titel 5. Geburtsdatum 6. Geburtsort 7. Geschlecht 8. Anrede 9. Anschrift 10. Staatsangehörigkeit 11. E-Mail-Adresse 12. besuchte Universität (Name, Zeitraum) 13. abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis) 14. bisherige akademische Grade 15. angestrebter akademischer Grad 16. Thema und Arbeitsthema der Promotion 17. Konfessionszugehörigkeit (nur bei theologischem Promotionsthema) 18. Fach- und Promotionsgebiet 19. Doktorgrad 20. Betreuerinnen und Betreuer (Name, Anschrift) an der Hochschule 21. bei kooperativen Promotionen: <ol style="list-style-type: none"> a) externe Betreuende (Name, Anschrift) b) Name der kooperierenden Hochschule 22. Identifikationsnummer 23. Beginn der Promotion 24. Betreuungszeitraum 25. Datum im Fall eines Promotionsabbruchs oder Promotionswechsels 26. Datum des Antrags auf Eintragung in die Doktorandenliste 27. Datum des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung 28. Datum der Zulassung zur Promotion

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>29. Auflagen bei der Zulassung</p> <p>30. Datum des Einreichens der Promotion</p> <p>31. Antragsdatum</p> <p>32. Datum der Eröffnung des Promotionsverfahrens</p> <p>33. Liste der zusätzlich im Promotionszeitraum erbrachten Leistungen (Name, Prüferin oder Prüfer, Note)</p> <p>34. Lebenslauf (Bildungsweg und wissenschaftlicher Werdegang)</p> <p>35. Publikationsverzeichnis</p> <p>36. Name der Gutachterinnen und Gutachter, der Prüferinnen und Prüfer und der Mitglieder der Promotionskommission</p> <p>37. Anschrift der Gutachterinnen und Gutachter, der Prüferinnen und Prüfer und der Mitglieder der Promotionskommission</p> <p>38. Führungszeugnis</p> <p>39. Datum der letzten mündlichen Teilleistung und der Verteidigung</p> <p>40. vergebener akademischer Grad</p> <p>41. Einzelnoten</p> <p>42. Gesamtnote</p> <p>43. Prädikat</p> <p>44. Datum der Promotionsurkunde</p> <p>45. Datum der Beendigung der Promotion</p> <p>46. Vorläufige Titelberechtigung</p> <p>II. Zum Zweck der Durchführung des Habilitationsverfahrens:</p> <p>1. Familienname</p> <p>2. Vorname</p> <p>3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname</p> <p>4. Titel</p> <p>5. Geburtsdatum</p> <p>6. Geburtsort</p> <p>7. Geschlecht</p> <p>8. Anschrift</p>

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		9. Staatsangehörigkeit 10. E-Mail-Adresse 11. besuchte Universität (Name, Zeitraum) 12. abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis) 13. abgeschlossene Promotionen und Promotionsleistungen 14. bisherige akademische Grade 15. angestrebter akademischer Grad 16. Umfang der erteilten Lehrbefugnis 17. Fach- und Habilitationsgebiet 18. Habilitationsgrad 19. Thema der Habilitation 20. Konfessionszugehörigkeit (nur bei theologischem Habilitationsthema) 21. Beginn der Habilitation 22. Datum im Fall eines Habilitationsabbruchs oder Habilitationswechsels 23. Thema der Habilitationsschrift 24. Datum des Einreichens der Habilitation 25. Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens 26. Lebenslauf (Bildungsweg und wissenschaftlicher Werdegang) 27. Publikationsverzeichnis 28. Name der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder der Habilitationskommission 29. Anschrift der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder der Habilitationskommission 30. Habilitationsleistungen (Art, Datum und Thema) 31. vergebener Akademischer Grad 32. Datum der Habilitationsurkunde 33. Datum der Beendigung der Habilitation
H	Evaluation der Lehre und Forschung	I. Zusätzlich zu den in Buchstabe I genannten Daten bei Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden: 1. Familienname 2. Vorname

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Geburtsdatum 5. Heimatanschrift 6. Semesteranschrift 7. E-Mail-Adresse 8. Studiengang 9. Semester 10. Abschlussart</p> <p>II. Zusätzlich zu den in Buchstabe I genannten Daten bei Lehrenden: 1. Familienname 2. Vorname 3. Künstlername 4. Anschrift 5. dienstliche E-Mail-Adresse 6. dienstliche Telefonnummer 7. dienstliche Faxnummer 8. Funktion 9. Tätigkeit</p>
I	Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen	<p>1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Künstlername 5. Geburtsdatum 6. Geburtsland 7. Geschlecht 8. E-Mail-Adresse 9. Staatsangehörigkeit 10. Identifikationsnummern (zum Beispiel Personalnummer)</p>

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>11. Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen</p> <p>12. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Organisationseinheit (zum Beispiel Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit</p> <p>13. Angaben zur Lehrleistung, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Studierenden, Stipendiaten, Meisterschülern und Praktikanten, zur Auslastung des Lehrdeputats durch Lehrveranstaltungen und Übernahme von Korrektur- und Prüfungstätigkeiten sowie zu Beiträgen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten</p> <p>14. Angaben zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Promotionen und Habilitationen und ihrer Verfahren sowie zu Promotionsprogrammen oder sonstigen Förderinitiativen</p> <p>15. Angaben zur Forschungsleistung, insbesondere zu Forschungsthemen, zu Forschungsanträgen und Forschungsprojekten einschließlich der Finanzierung, der Drittmittelbeteiligung und der Anzahl von Stellen und der Höhe der Stellenanteile, zu Publikationen, zu Forschungsaufenthalten, zu Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen, zu Begutachtungs-, Beratungs- und Vortragstätigkeiten, zu Patenten und anderen Schutzrechten sowie deren Verwertungen, zu Gastprofessuren und -dozenturen, zur Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen sowie Aktivitäten in wissenschaftlichen Gremien oder Organisationen</p> <p>16. Angaben zur künstlerischen Leistung, insbesondere zu besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung (zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten und Ausstellungen) und zur Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben</p> <p>17. Angaben zur wissenschaftlichen und künstlerischen Wertschätzung, insbesondere zu Rufem, Ehrungen und Preisen</p> <p>18. Angaben zum wissenschaftlichen und künstlerischen Austausch und zu Kooperationen, insbesondere zu Kooperationsvereinbarungen und zu Kooperationspartnern</p> <p>19. Angaben zu sonstigen Leistungen, insbesondere Angaben zu Sonderaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Wirtschaft einschließlich Führungsaufgaben, zu Leistungen auf</p>

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers, zu Beiträgen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie zu Leistungen in der Studienberatung und Studienwerbung</p> <p>20. Angaben zu Einnahmen und Ausgaben für Forschung und Lehre, für Weiterbildung und für sonstige wissenschaftliche Dienstleistungen einschließlich der Stellen und Stellenanteile</p> <p>21. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben, Lehrleistungen und künstlerischen Leistungen</p> <p>22. Angaben zu Zielvereinbarungen, insbesondere zu Art, Inhalt, Laufzeit und Zielerreichung</p> <p>23. Angaben zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere zu akademischen Ämtern, zur Beteiligung an Berufungskommissionen, zu Aktivitäten in wissenschaftlichen und künstlerischen Gremien</p> <p>24. statistische Angaben zu zentralen Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten, insbesondere zur Art und Anzahl von Nutzern, soweit ein individueller Beitrag des Lehrpersonals gegeben ist</p>
J	Entwicklungsplanung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Künstlername 5. Geburtsdatum 6. Geschlecht 7. Staatsangehörigkeit 8. Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen 9. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Organisationseinheit (zum Beispiel Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit 10. Angaben zu personellen Veränderungen einschließlich des erforderlichen Qualifizierungsbedarfs

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ul style="list-style-type: none"> 11. Angaben zur Art und Dauer der Wahrnehmung akademischer Ämter und zu Nebentätigkeiten 12. Angaben zu Ausfallzeiten, insbesondere zur Dauer von Beurlaubungen, Mutterschutz und Elternzeit und zur Arbeitsunfähigkeit 13. Angaben zu Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten, insbesondere zum Grad der Behinderung
K	Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. Geburtsdatum 4. letzte Anschrift 5. letzte E-Mail-Adresse 6. Studiengang 7. Prüfungszeugnis 8. Prüfungsdatum 9. Urlaubssemester 10. Matrikelnummer 11. Datum der Immatrikulation 12. Datum der Exmatrikulation
L	Umsetzung des Gleichstellungsziels	<ul style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Künstlername 5. Akademische Grade 6. Promotionen 7. Habilitationen 8. Juniorprofessuren 9. Neuberufungen 10. Ausstattung der Professuren (Sach- und Personalausstattung)

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ul style="list-style-type: none"> 11. Berufsgebiet 12. Lehrgebiet 13. Gremienpräsenz 14. bewilligte Stipendien 15. Befristungen 16. Vertragslaufzeiten 17. Art und Anzahl an Fortbildungen 18. alternative Arbeitszeitmodelle (zum Beispiel Telearbeit oder Gleitzeit)